

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Lisa Badum, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Britta Haßelmann, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kommunen eine rechtssichere Entscheidung über Silvesterfeuerwerke ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für viele Menschen gehört das Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel einfach dazu. Es ist schön anzusehen und soll die bösen Geister des vorangegangenen Jahres vertreiben.

Doch das traditionelle Silvesterfeuerwerk hat auch eine Kehrseite. Dazu gehören etwa ein erhebliches Feinstaubaufkommen, hohe Verletzungsgefahr, Brände, Lärm, Rauch und Abfall.

In einigen Kommunen gibt es Diskussionen in die Richtung, das Abbrennen von Silvesterfeuerwerken auf professionelle, öffentliche Feuerwerke zu konzentrieren oder alternativ Licht- und Lasershows anzubieten.¹ Knapp 60 Prozent der Deutschen befürworten eine Einschränkung des Abbrennens von Feuerwerk und Böllern an Silvester in Innenstädten.² Konkrete Beschlüsse zur Einschränkung des Silvesterfeuerwerks gibt es bereits in Städten wie München, Hannover, Stuttgart oder Köln. Als Grund für Verbotszonen werden zumeist Sicherheitsbedenken geltend gemacht.

Bislang steht einer kommunalen Entscheidung jedoch eine unklare Rechtslage entgegen. Um diese Unklarheiten zu beseitigen und Rechtssicherheit herzustellen, soll durch eine Änderung der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) den zuständigen Behörden ermöglicht werden, Verbote für das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern nach eigenem Ermessen zu verhängen. Der Stadtrat München hat sich ebenfalls für diese Änderung ausgesprochen.³ Darüber hinaus hat das Land Berlin am 15.11.2019 einen gleichgerichteten Verordnungsantrag in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs.

¹ www.muenchen.de/aktuell/2019-07/kvr-prueft-feuerwerk-verbot-silvester.html

² <https://civey.com/newsroom/civey-in-der-presse/mehrheit-der-deutschen-fuer-ein-feuerwerksverbot-in-innenstaedten>, <https://yougov.de/news/2018/12/17/die-deutschen-sind-bei-silvesterknallern-skeptisch/>

³ www.muenchen.de/aktuell/2019-07/kvr-prueft-feuerwerk-verbot-silvester.html

617/19).⁴ Das eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu entscheiden, wie bei ihnen Silvester gefeiert wird.

Bundesinnenminister Horst Seehofer kündigte auf Nachfrage des Münchner Oberbürgermeisters Dieter Reiter zwar an, dass das Sprengstoffrecht überarbeitet werden soll, allerdings erst Ende 2021.⁵ Eine solche Verzögerung ist unnötig und sollte vermieden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§ 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist (1. SprengV), wie folgt neu zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2

1. in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen oder
2. in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden

zu bestimmten Zeiten und auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.“

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung soll zum 31. März 2020 in Kraft treten, damit für eine Umsetzung zu Silvester 2020 ausreichend Zeit vorhanden ist.

Berlin, den 17. Dezember 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

⁴ <https://t1p.de/pm6n>

⁵ www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-silvester-feuerwerk-knaller-verbot-1.4678924

Begründung

Das Umweltbundesamt stellt fest, dass jährlich etwa 4.500 Tonnen Feinstaub durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern frei gesetzt werden, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Das sind 15,5 Prozent der jährlich im Straßenverkehr abgegebenen Feinstaubmenge.⁶ Am ersten Tag des neuen Jahres sind Feinstaub-Werte von über 1.000 µg PM10/m³ in Großstädten keine Ausnahme.⁷ Dies stellt eine enorme Belastung im Vergleich zu einer mittleren Konzentration der städtischen Messstationen in Deutschland im Jahr 2016 von etwa 17 µg/m³ dar. Durch das Einatmen des Feinstaubes kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Atemwege, einem erhöhten Medikamentenbedarf bei Asthmatikern oder zu Herz-Kreislauf-Problemen kommen.⁸

Dazu kommt eine nicht unerhebliche Verletzungsgefahr durch Feuerwerke. Von 2017 auf 2018 gab es in Berlin beispielsweise 1.800 Polizeieinsätze und 444 Brände, die durch den Umgang mit Pyrotechnik verursacht wurden.⁹ Dies verursacht nicht zuletzt volkswirtschaftliche Kosten.

Auch für Tiere stellt das Silvesterfeuerwerk eine Belastung dar. Laute Geräusche, Rauchentwicklung und das helle Licht, das von Feuerwerkskörpern ausgeht, sind Störquellen, die bei vielen Arten von Haus- und Wildtieren zu Desorientierung und erheblichem Stress führen können. Vögel beispielsweise fliegen teilweise unter großem Energieverlust höher als gewöhnlich.¹⁰ Nicht zuletzt ist das enorme Abfallaufkommen durch Silvesterfeuerwerk problematisch, von dem auch diverse Schadstoffe in die Umwelt freigesetzt werden können.¹¹

Der Bund hat gemäß Art. 73 Abs. 1, Nr. 12 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffen- und Sprengstoffrecht. Dies spiegelt sich auch in der einfachgesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 Nummer 4 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) wider. Diese Norm bestimmt, dass sonstige landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, außer Kraft treten. Da strittig ist, ob zu den oben genannten Regelungen auch alle spezifisch hierdurch ausgelösten Gefahren, wie Lärmmissionen, zählen, schränken einige Kommunen bereits jetzt private Silvesterfeuerwerke ein. Diese Entscheidungen halten teilweise aber vor Gericht nicht Stand.¹²

Durch die Änderung der 1. Sprengstoffverordnung wird es den zuständigen Behörden ermöglicht, nach pflichtgemäßem Ermessen rechtssicher allgemeine und großräumige Verbote für das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2) anzuordnen. Damit wird ein Abbrenn-Verbot auch von Feuerwerkskörpern mit anderer als „ausschließlicher Knallwirkung“ ermöglicht. Zu Einzelheiten vergleiche auch die Begründung des gleichgerichteten Antrags des Landes Berlin in BR-Drs. 617/19.¹³

Mit der Änderung wird das Abbrennen aller pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 (klassisches Silvesterfeuerwerk für den Privatgebrauch) erfasst; den zuständigen Behörden wird eine vollständige Untersagung von privatem Silvesterfeuerwerk ermöglicht.

Die Änderung der 1. Sprengstoffverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 S. 1 SprengG).

⁶ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/hgp_wenn_die_luft_zum_schneiden_ist_2018.pdf

⁷ www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschaedstoffe/feinstaub/feinstaub-durch-silvesterfeuerwerk

⁸ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/hgp_wenn_die_luft_zum_schneiden_ist_2018.pdf

⁹ Rbb24 (2018): Berliner Senat erwägt Böller-Verbot, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/01/berliner-senat-erwaegt-boeller-einschraenkungen.html>, 19.10.2018

¹⁰ <https://academic.oup.com/beheco/article/22/6/1173/218852>

¹¹ www.duh.de/projekte/silvesterfeuerwerk/

¹² <https://openjur.de/u/2182501.html>

¹³ <https://t1p.de/pm6n>

